

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0311/2000

24. Oktober 2000

*

BERICHT

über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht
(9735/2000 – C5-0397/2000 – 2000/0818(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Mary Elizabeth Banotti

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	11
BEGRÜNDUNG.....	2

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 27. Juli 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht (9735/2000 – 2000/0818(CNS)).

In der Sitzung vom 4. September 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie die Initiative an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0397/2000).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 29. August 2000 Mary Elizabeth Banotti als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte die Initiative der Französischen Republik und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 19. September, 2. Oktober, 10. Oktober und 23. Oktober 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson, Vorsitzender; Robert J.E. Evans und Bernd Posselt, stellvertretende Vorsitzende; Jan Andersson (in Vertretung d. Abg. Adeline Hazan), Roberta Angelilli, Alima Boumediene-Thiery, Rocco Buttiglione, Marco Cappato, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giorgos Dimitrakopoulos (in Vertretung d. Abg. Marcello Dell'Utri), Pernille Frahm, Evelyne Gebhardt (in Vertretung d. Abg. Gerhard Schmid), Bertel Haarder (in Vertretung d. Abg. Jan-Kees Wiebenga), Jorge Salvador Hernández Mollar, Anna Karamanou, Margot Keßler, Ewa Klamt, Alain Krivine (in Vertretung d. Abg. Fodé Sylla), Baroness Sarah Ludford, Minerva Melpomeni Malliori (in Vertretung d. Abg. Sérgio Sousa Pinto), William Francis Newton Dunn (in Vertretung d. Abg. Daniel J. Hannan), Arie M. Oostlander (in Vertretung d. Abg. Timothy Kirkhope), Elena Ornella Paciotti, Hubert Pirker, Martin Schulz, Patsy Sörensen, Joke Swiebel, Anna Terrón I Cusí, Maurizio Turco (in Vertretung d. Abg. Frank Vanhecke) und Gianni Vattimo.

Der Bericht wurde am 24. Oktober 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht (9735/2000 – C5-0397/2000 – 2000/0818(CNS))

Die Initiative wird wie folgt geändert:

Von der Französischen Republik
vorgeschlagerener Text¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1) Artikel 1

1. Diese Verordnung ist auf alle Entscheidungen anzuwenden, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr./2000 genannten Verfahren ergehen und einem Elternteil das Recht auf persönlichen Umgang mit den gemeinsamen Kindern einräumen, wenn

(...)

1. Diese Verordnung ist auf alle Entscheidungen anzuwenden, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr./2000 genannten Verfahren ergehen und einem Elternteil das Recht auf persönlichen Umgang mit den gemeinsamen Kindern **für die Dauer von mindestens einem Tag** einräumen, wenn

(...)

Begründung:

Es ist wichtig, dass in Artikel 1 dieses Entwurfs einer Verordnung klargestellt wird, dass das angesprochene Recht auf persönlichen Umgang nicht für weniger als einen Tag gewährt werden darf. Weder dem Interesse des Kindes noch des Elternteils ist mit einem kurzen Kontakt gedient, und es wäre wohl äußerst bedauerlich, wenn die Mindestdauer dieser wichtigen Begegnungen nicht in irgendeiner Weise festgelegt würde.

(Änderungsantrag 2) Artikel 3

Die Anerkennung der Vollstreckbarkeit einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung ermöglicht es, unter den gleichen Bedingungen dieselben Vollstreckungsmaßnahmen wie im Fall einer gleichgearteten Entscheidung zu treffen, die von den Behörden des

Die Anerkennung der Vollstreckbarkeit einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung ermöglicht es, unter den gleichen Bedingungen dieselben Vollstreckungsmaßnahmen wie im Fall einer gleichgearteten Entscheidung zu treffen, die von den Behörden des

¹ ABl. C 234 vom 15.8.2000, S. 7

Anerkennungsmitgliedstaats erlassen wurde und dort vollstreckbar ist.

Anerkennungsmitgliedstaats erlassen wurde und dort vollstreckbar ist, **wobei gewährleistet werden muss, dass die Verfahren nicht zu einer Diskriminierung zwischen verschiedenen EU-Staatsangehörigen führen und dass die Vollstreckbarkeit einen einfachen, zügigen und effektiven Umgang sicherstellt.**

Begründung:

Der Vorschlag für eine Verordnung beinhaltet keine Harmonisierung der Vollstreckungsverfahren in den Mitgliedstaaten. Es sollte jedoch klar sein, dass das Ziel der Verordnung darin besteht, die uneingeschränkte Ausübung von Umgangsrechten zu gewährleisten. Das Verfahren sollte in einer Weise angewandt werden, die nicht zu einer Diskriminierung zwischen verschiedenen EU-Staatsbürgern führt.

(Änderungsantrag 3)
Artikel 4

Die Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne von Artikel 1 darf in einem anderen Mitgliedstaat nur dann ausgesetzt werden, wenn der sorgeberechtigte Elternteil im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 nachweist,

a) dass wegen neuer Umstände mit der Ausübung des Umgangs- und Aufnahmerechts eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit des Kindes verbunden ist, oder

b) dass eine im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bereits vollstreckbare, nicht zu vereinbarende Entscheidung vorliegt

Die Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne von Artikel 1 darf in einem anderen Mitgliedstaat nur dann ausgesetzt werden, wenn der sorgeberechtigte Elternteil im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 nachweist,

a) dass **eindeutige Belege dafür vorliegen, dass** wegen neuer **schwerwiegender** Umstände mit der Ausübung des Umgangs- und Aufnahmerechts **aller Wahrscheinlichkeit nach** eine schwerwiegende und unmittelbare Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit des Kindes verbunden ist, **die voraussichtlich schwerer wiegt als die Bedeutung des Rechts des Kindes auf regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen** oder

b) dass eine im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bereits vollstreckbare, nicht zu vereinbarende Entscheidung vorliegt

Begründung:

Artikel 4 Buchstabe a muss präziser formuliert werden, um zu gewährleisten, dass

Maßnahmen zur Aussetzung des Umgangsrechts nur dann verfügbar sind, wenn eine konkrete Befürchtung besteht, so dass es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommt.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 7 Absatz 2

2. Über den Antrag wird in einem Eilverfahren entschieden, dem eine kontradiktorische Verhandlung **und gegebenenfalls eine Anhörung des Kindes**, wenn dies insbesondere angesichts der Umstände und des Auffassungsvermögens des Kindes angezeigt erscheint, **vorausgehen**.

2. Über den Antrag wird in einem Eilverfahren entschieden, dem eine kontradiktorische Verhandlung **vorausgeht. In Fällen, in denen das Kind mindestens 12 Jahre alt ist, kann es ebenfalls angehört werden** wenn dies insbesondere angesichts der Umstände und des Auffassungsvermögens des Kindes angezeigt erscheint; **die Anhörung erfolgt in einer Weise, die dem Alter und dem Auffassungsvermögen des Kindes angemessen ist.**

Begründung:

Es ist nicht zweckmäßig, Kinder in einem sehr jungen Alter in Gerichtsverfahren anzuhören.

(Änderungsantrag 5)
Artikel 11 Absatz 2 (neu)

Die zuständigen Behörden des Aufenthaltsmitgliedstaates des Kindes ordnen die sofortige Rückgabe des Kindes an, ohne dass der Umgangsberechtigte dagegen Einspruch erheben kann, indem er etwa geltend macht, dass eine Klage nach Artikel 5 eingereicht ist, in diesem Staat eine Sorgerechtsentscheidung zu seinen Gunsten besteht oder dort anerkannt werden könnte, oder indem er sich auf Artikel 13 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung beruft.

(1) Die zuständigen Behörden des Aufenthaltsmitgliedstaates des Kindes ordnen die sofortige Rückgabe des Kindes an, ohne dass der Umgangsberechtigte dagegen Einspruch erheben kann, indem er etwa geltend macht, dass eine Klage nach Artikel 5 eingereicht ist, in diesem Staat eine Sorgerechtsentscheidung zu seinen Gunsten besteht oder dort anerkannt werden könnte, oder indem er sich auf Artikel 13 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung beruft.

(2) In der Anordnung der zuständigen Behörden muss angegeben werden, dass das Kind innerhalb einer Frist von vier Tagen zurückzugeben ist; es können die Strafen genannt werden, die nach dem

einzelstaatlichen Recht im Falle einer Nichtrückgabe des Kindes innerhalb der genannten Frist anwendbar sind.

Begründung:

Im Vorschlag für eine Verordnung sollte ein Zeitraum festgelegt werden, während dessen das Kind tatsächlich zurückgegeben werden muss; ferner sollte dargelegt werden, dass die Anordnung zur Herausgabe des Kindes mit Strafen bewehrt werden kann.

(Änderungsantrag 6)
Artikel 11a (neu)

In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hat diese Verordnung Vorrang vor dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung.

Begründung:

Siehe Artikel 37 der Brüssel-II-Verordnung. Die Nichtaufnahme in Artikel 37 kann zu Unsicherheit führen.

(Änderungsantrag 7)
Artikel 12 Absatz 1a (neu)

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten über die von ihnen benannten, in Anhang I aufgeführten nationalen zentralen Stellen zusammen, um die wirksame Ausübung des Umgangsrechts sicherzustellen und um zu gewährleisten, dass das Kind am Ende der Besuchszeit sofort dem sorgeberechtigten Elternteil zurückgegeben wird.

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten über die von ihnen benannten, in Anhang I aufgeführten nationalen zentralen Stellen zusammen, um die wirksame Ausübung des Umgangsrechts sicherzustellen und um zu gewährleisten, dass das Kind am Ende der Besuchszeit sofort dem sorgeberechtigten Elternteil zurückgegeben wird.

(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass regionale oder nachgeordnete Gerichte auf ihrem Hoheitsgebiet bei der Anwendung dieser Verordnung nicht die uneingeschränkte Durchsetzung der Umgangsrechte bzw. die von den zuständigen Behörden angeordnete sofortige Rückgabe behindern.

Begründung:

Nachgeordnete Gerichte müssen die in der Verordnung niedergelegten Grundsätze zur Anwendung bringen.

(Änderungsantrag 8)
Artikel 15 Absatz 2a (neu)

2. Dem Bericht nach Absatz 1 werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

2. Dem Bericht nach Absatz 1 werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

2a. Die Kommission erstattet ebenfalls Bericht über Fälle, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, und unterbreitet Vorschläge zur Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Verordnung und gegebenenfalls der Brüssel-II-Verordnung bzw. neue Vorschläge, die Fälle außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abdecken würden.

Begründung:

Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf Entscheidungen nach der Brüssel-II-Verordnung begrenzt. Viele Fälle im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht betreffen unverheiratete Paare bzw. vertragliche Vereinbarungen, die unter Umständen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Die Kommission sollte prüfen, ob die in der Verordnung niedergelegten Verfahren auf solche Fälle Anwendung finden sollten.

(Änderungsantrag 9)
Artikel 17 Absatz 2a (neu)

2. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen nach Absatz 1 teilnimmt.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen nach Absatz 1 teilnimmt.

2a. Aus jedem Bewerberland wird ein Vertreter als Beobachter zu den Sitzungen nach Absatz 1 und Absatz 3 eingeladen.

Begründung:

Jeder Vorschlag muss der Perspektive der Erweiterung Rechnung tragen insbesondere hinsichtlich des Austauschs von Erfahrungen. Wenn man berücksichtigt, dass manche der

Bewerberländer des Haager Übereinkommen von 1980 noch nicht unterzeichnet haben (z.B. Bulgarien, Slowakei, Türkei) und andere dieses noch nicht ratifiziert haben (z.B. Kroatien, Zypern, Polen, Rumänien), erscheint dieser Änderungsantrag in noch größerem Maße unerlässlich.

(Änderungsantrag 10)
Artikel 17 Absatz 3a (neu)

3. Die zentralen Stellen treten erstmals innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zusammen. Sie treten anschließend regelmäßig, und zwar normalerweise einmal jährlich auf Ad-hoc-Basis, entsprechend dem festgestellten Bedarf auf Einladung des Vorsitzes des Rates zusammen, der auch den Wünschen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

3. Die zentralen Stellen treten erstmals innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zusammen. Sie treten anschließend regelmäßig, und zwar normalerweise einmal jährlich auf Ad-hoc-Basis, entsprechend dem festgestellten Bedarf auf Einladung des Vorsitzes des Rates zusammen, der auch den Wünschen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

3a. Der Generalsekretär oder ein ihn vertretender Beamter vom Sekretariat des Haager Übereinkommens wird mit Beobachterstatus zur Teilnahme an den Sitzungen gemäß Absatz 3 eingeladen.

Begründung:

Der Generalsekretär des Haager Übereinkommens verfügt über sehr viel Erfahrung bei der Vollstreckung von Vorschriften betreffend das Umgangsrecht und die Rückgabe von Kindern und sollte deshalb zu derartigen Sitzungen eingeladen werden.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht (9735/2000 – C5-0397/2000 – 2000/0818(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (9735/2000)¹,
 - gestützt auf Artikel 61c des EWG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0397/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0311/2000),
1. billigt die so geänderte Initiative der Französischen Republik;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative der Französischen Republik entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

¹ ABl. C 234 vom 15.8.2000, S. 7

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt die vorliegende französische Initiative zum Umgangsrecht als Schritt, der geeignet ist, zur Gewährleistung des grundlegenden Rechts von Kindern auf regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen beizutragen.

Hintergrunderfahrung der Berichterstatterin

Seit 1995 erfüllt Mary Banotti die Aufgabe der Beauftragten des Europäischen Parlaments für grenzüberschreitende Kindesentführungen. Die Beauftragte verfügt über keine statutarisch festgelegte Funktion, die Tatsache jedoch, dass das Europäische Parlament eine Beauftragte ernannt hat, die sich mit entsprechenden Fällen befassen soll, öffnet häufig Türen, wenn alle anderen Wege ausgeschöpft sind. Einschlägige Fälle werden der Beauftragten über Petitionen vorgelegt, die an das Europäische Parlament gerichtet werden, von anderen Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder durch direkte Kontaktaufnahme eines betroffenen Elternteils oder seines Rechtsbeistands mit dem Büro der Beauftragten. Im Jahre 1999 gingen 35 Ersuchen, die Folgemaßnahmen in beträchtlichem Umfang erforderlich machten, von Personen ein, die um Rat zu Vorbeugungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren ersuchten. Über 100 Ersuchen um Information und allgemeine Beratung gingen ein.

Die Berichterstatterin arbeitet ebenfalls mit einer französisch-deutschen Arbeitsgruppe zusammen, die von zwei Kolleginnen, Pervenche Berés und Evelyne Gebhardt, eingesetzt wurde und sich darum bemüht, in den über 50 Fällen von Kindesentführungen, die zwischen den beiden Ländern zu verzeichnen sind, eine Lösung herbeizuführen.

Hintergrund des Vorschlags für eine Verordnung

Der zunehmende Reiseverkehr und die immer häufigere Aufnahme einer Berufstätigkeit im Ausland führen dazu, dass immer mehr Ehen zwischen Partnern unterschiedlicher Nationalität – sowohl innerhalb der EU als auch zwischen der EU und Drittstaaten – geschlossen werden. Beim Scheitern solcher Ehen kann es zu Problemen bei der Geltendmachung des Umgangsrechts kommen, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, oder es kann Fälle von Entführungen geben, bei denen das Kind vom umgangsberechtigten Elternteil nach Ende des Besuchs nicht zurückgegeben wird. Obwohl in vielen Fällen Staatsbürger von Drittländern betroffen sind, geht es in einer beträchtlichen Zahl von Fällen um Staatsbürger aus verschiedenen EU-Ländern.

In einer Reihe von internationalen Übereinkommen werden das Umgangs- und Sorgerecht geregelt und die zivilrechtlichen Aspekte von Kindesentführung behandelt.¹ Allerdings kann die Anwendung der verschiedenen internationalen Übereinkommen innerhalb der unterschiedlichen nationalen Gerichtssysteme bedeuten, dass Eltern ihr Umgangsrecht oder

¹ Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend das Sorgerecht und die Rückgabe von Kindern an den sorgeberechtigten Elternteil sowie das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit im Hinblick auf das Sorgerecht von Eltern und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (noch nicht in Kraft getreten).

den Anspruch auf Rückgabe ihrer Kinder nur mit Verzögerung durchsetzen können.

Mit der vorliegenden Verordnung soll versucht werden, die Geltendmachung der Rechte der Eltern zu vereinfachen, um zu gewährleisten, dass Kinder Umgang mit beiden Elternteilen haben können:

- 1) In der Verordnung wird der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über das Umgangsrecht ohne Zwischenschritt festgelegt; die Möglichkeiten, die Aussetzung der Vollstreckung solcher Entscheidungen anzustreben, werden eingeschränkt.
- 2) In der Verordnung wird verfügt, dass die sofortige Rückgabe des Kindes nach Ablauf des Umgangszeitraums vom umgangsberechtigten Elternteil nicht angefochten oder hinausgezögert werden kann.

Diese beiden Aspekte im Vorschlag für eine Verordnung sind zu begrüßen.

Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über das Umgangsrecht ohne jedweden Zwischenschritt – wie z.B. die Überprüfung des Urteils – wird begrüßt.

Die Berichterstatterin möchte jedoch auf eine Reihe von Einschränkungen im Entwurf einer Verordnung aufmerksam machen:

- der Geltungsbereich der Verordnung ist sowohl hinsichtlich der erfassten Situationen als auch der geographischen Anwendbarkeit begrenzt;
- mit der Verordnung werden die Vollstreckungsverfahren nicht harmonisiert.

Die Zwischenschritte haben in einigen Fällen erhebliche Verzögerungen bewirkt, und es muss sehr deutlich werden, dass diese Verordnung uneingeschränkt auf regionale und nachgeordnete Gerichte Anwendung findet.

Abgedeckte Entscheidungen

Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf Entscheidungen begrenzt, die unter die Brüssel-II-Verordnung¹ fallen, die elterliche Verantwortung beider Ehepartner für die Kinder betreffen und in Verfahren ergehen, die eine Ehescheidung, eine gesetzliche Trennung oder die Ungültigkeitserklärung einer Ehe betreffen.

Damit werden nur solche Entscheidungen abgedeckt, die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder Trennung ergehen. Entscheidungen betreffend das elterliche Umgangsrecht im Falle von unverheirateten Paaren fallen nicht unter den Geltungsbereich der

¹ Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

Verordnung. Diese Einschränkung ist zu bedauern, da es in solchen Fällen zu einer Vielzahl von Problemen kommt. Es ist nicht klar, ob vertragliche Vereinbarungen zwischen Eltern im Rahmen der Verordnung vollstreckt werden könnten. Außerdem werden nur Entscheidungen abgedeckt, die Kinder beider Ehepartner betreffen.

Die Berichterstatterin ist besorgt über den begrenzten Geltungsbereich des Vorschlags für eine Verordnung. Obwohl sich diese Einschränkungen aus dem Umstand ergeben, dass sich die vorliegende Verordnung auf die Brüssel-II-Verordnung stützt, fordert die Berichterstatterin die Kommission und den Rat zur Prüfung der Frage auf, wie der Vorschlag für eine Verordnung und erforderlichenfalls die Brüssel-II-Verordnung revidiert werden können, um die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit sämtlicher Entscheidungen betreffend das elterliche Umgangsrecht – insbesondere einschließlich der Fälle, in denen die Eltern unverheiratet sind - sicherzustellen.

Die Berichterstatterin begrüßt die in Artikel 15 des Vorschlags für eine Verordnung enthaltene Auflage, dass die Kommission unter anderem dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegt und dass dem Bericht gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beigelegt werden.

Vollstreckungsverfahren

In der Verordnung wird nicht versucht, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Vollstreckungsverfahren zu harmonisieren. Das Ziel der Verordnung, das in der Gewährleistung einer effektiven Ausübung des Umgangsrechts besteht, sollte genannt werden, da Verfahren, die diesem Ziel eindeutig widersprechen, möglicherweise abgeschafft werden könnten (Marshall-II, C-27/91). Auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten der EU sollte genannt werden. Es sollte geprüft werden, ob die Vollstreckungsverfahren harmonisiert werden sollten oder ob die Verordnung Mindestregeln abdecken sollte.

Aussetzung von Vollstreckungsverfahren

Die Berichterstatterin ist besorgt über Artikel 4 Buchstabe a, der einen vergleichbaren Wortlaut hat wie Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Diese Vorschrift des Haager Übereinkommens ist extensiv genutzt worden, um die Durchsetzung des Umgangsrechts hinauszuzögern. Deshalb muss die Bestimmung restriktiver formuliert werden, und die Gerichte müssen bei der Entscheidung über eine Klage mit dem Ziel der Aussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung uneingeschränkt das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen berücksichtigen.

Es ist zu begrüßen, dass Anfechtungen nach Artikel 15 Absatz 2 der Brüssel-II-Verordnung nicht zur Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung über das Umgangsrecht führen können.

Geographischer Geltungsbereich der Verordnung

Gemäß den Erwägungen 20 und 21 im Vorschlag für eine Verordnung wirken das Vereinigte

Königreich, Irland und Dänemark derzeit nicht an der Annahme der Verordnung mit. Allerdings können das Vereinigte Königreich und Irland gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands ihren Wunsch mitteilen (und sie werden dazu von der Berichterstatterin nachdrücklich aufgefordert), an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung mitzuwirken. Dies wäre angesichts ihrer Mitwirkung an der Brüssel-II-Verordnung nur konsequent.

Auch Dänemark kann die Anwendung der Verordnung beschließen (und wird ebenfalls nachdrücklich dazu aufgefordert).

Sofortige Rückgabe des Kindes

In Artikel 11 des Vorschlags für eine Verordnung wird den zuständigen Behörden des Aufenthaltsmitgliedstaates des Kindes auferlegt, die sofortige Rückgabe des Kindes anzuordnen, ohne dass es zu möglichen Verzögerungen auf Grund der Artikel 5 und 13 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung kommen darf.

Es ist zu begrüßen, dass die zuständige Behörden einen Beschluss fassen können, ohne dass der Umgangsberechtigte dagegen Einspruch erheben kann. In Artikel 11 heißt es ferner, dass die zuständigen Behörden „*die sofortige Rückgabe*“ des Kindes anordnen, ohne dass eine Frist für die tatsächliche Rückgabe oder im Falle der Nichtrückgabe des Kindes anwendbare Strafen spezifiziert werden. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine Frist für die tatsächliche Rückgabe des Kindes in den Text aufgenommen werden muss, da es andernfalls Verzögerungen bei der Durchsetzung der Rückgabe des Kindes geben kann. Die Anordnung kann mit den in der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Strafen bewehrt werden. Die Kommission sollte jedoch prüfen, ob die (nach dem Zivil- oder Strafrecht anwendbaren) Strafen harmonisiert oder in einer geänderten Verordnung festgelegt werden sollten.

Kommunale und regionale Gerichte

In einigen Mitgliedstaaten bemühen sich nachgeordnete Gerichte um die Überprüfung einer Entscheidung, was zu Verzögerungen und Schwierigkeiten für die Elternteile führt, die sich um die Vollstreckung von Entscheidungen bemühen oder die Rückgabe des Kindes durchsetzen wollen. Es muß deshalb sichergestellt werden, dass die nachgeordneten Gerichte in den Mitgliedstaaten die Grundsätze der Verordnung einhalten, da die Verordnung andernfalls nicht zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation führen wird.

Sitzungen der zentralen Stellen

In Artikel 17 des Vorschlags für eine Verordnung werden regelmäßige Sitzungen der Vertreter der zentralen Stellen vorgesehen. Die Berichterstatterin regt an, dass dem Generalsekretär bzw. einem ihn vertretenden Beamten aus dem Sekretariat des Haager Übereinkommens die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeräumt wird.